

Amtsgericht Kirchhain

Kirchhain, den 08.12.2008

Geschäfts-Nr.: 7 C 648/04 (2)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

Eingetragen
10. Dez. 2008
FIA LOUKIDIS

In dem Rechtsstreit

Christoph Aschenbach, Ritterstr. 10, 35287 Amöneburg,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer u. Koll., Liebigstr. 24,
35037 Marburg, Geschäftszeichen: 782/04

gegen

Dr. Ulrich Brosa, Brückenstr. 4, 35287 Amöneburg,

Antragsgegner

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis, Johannesstr. 22,
19053 Schwerin, Geschäftszeichen: 632/04L01 gl/D11472

werden die Parteien darauf hingewiesen, dass es für die Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft darauf ankommen dürfte, ob aus der einstweiligen Verfügung noch vollstreckt werden kann. Voraussetzung für eine zulässige Vollstreckung dürfte insoweit die Vollziehung der einstweiligen Verfügung innerhalb der Vollziehungsfrist sein, §§ 929, 936 ZPO sein. Nach herrschender Auffassung bedarf auch die Unterlassungsverfügung einer förmlichen Vollziehung durch Parteizustellung (vgl. Zöller, § 929 Rn. 12 mwN).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es für eine Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, nicht erforderlich sein dürfte (vgl. Zöller, § 890 Rn. 12 a mwN).

Der Antrag zu 2), den Schuldner zu verpflichten, den Eintrag auf der Seite <http://www.althand.de/bumsdj.htm> zu löschen, soweit in ihr der Gläubiger wörtlich oder sinngemäß als Homosexueller und als Krimineller bezeichnet wird, ist von der erlassenen einstweiligen Verfügung nicht umfasst. Die begehrte Verpflichtung kann aus Sicht des Gerichts im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht ausgesprochen werden.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen.

Dr. Dohmen,
Richterin

Ausgefertigt
Kirchhain, 9. Dezember 2008

Müller-Funk, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle